



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für  
Bildung und Frauen  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Juni 2015

GZ 300.570/017-2B1/15

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 13. Mai 2015, GZ: BMBF-12.690/0008-III/2/2015, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

### **1. Zur Kooperation von Pädagogischen Hochschulen und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien**

Der vorliegende Entwurf zielt u.a. auf die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Pädagogischen Hochschulen (PH) und Universitäten im Bereich der Lehramtsstudien durch die Schaffung eines Datenverbundes ab.

Der RH verweist dazu auf seine Ausführungen im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“, in dem er *„die Klärung der rechtlichen Grundlagen für Kooperationsvereinbarungen zwischen PH und Universitäten für unerlässlich (hielt), um im Rahmen von Kooperationen eine effiziente Ressourcennutzung sicherzustellen“*. Er empfahl deshalb *„dem BMBF, seine diesbezüglichen Arbeiten voranzutreiben, um die PH angemessen und zeitgerecht zu unterstützen“* (Reihe Bund 2014/10, TZ 38).

Im Sinne dieser Feststellungen beurteilt der RH die geplante Maßnahme als positiv.



GZ 300.570/017-2B1/15

Seite 2 / 5

Er verweist allerdings auf seine grundsätzliche Haltung zur geteilten Ressortzuständigkeit im Bereich der Lehrerausbildung, wie er in der Stellungnahme vom 29. Oktober 2014, GZ 300.806/012-2B1/14 (16/SN-70/ME XXV. GP) zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 festgehalten hat:

*„Zu diesem Vorhaben verweist der RH – wie bereits u.a. in den Schreiben vom 27. September 2013, GZ 301.623/003-2B1/13 zum Entwurf einer Hochschul-Curriculaverordnung und vom 29. August 2014, GZ 301.623/004-2B1/14 zum Entwurf einer Hochschul-Anpassungsverordnung ausgeführt – auf seine Bedenken hinsichtlich der geteilten Ressortzuständigkeiten der Bundesministerien für Bildung und Frauen sowie für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Bereich der Lehrerausbildung. Eine diesbezügliche detaillierte Darlegung erfolgte in den Stellungnahmen vom 3. Mai 2013, GZ 301.437/003-2B1/13 und GZ 300.806/010-2B1/13 zu den Ministerialentwürfen 503/ME XXIV. GP und 506/ME XXIV. GP, die dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl. I Nr. 124/2013 zugrunde lagen (abrufbar unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_12428/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_12428/index.shtml) und [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_12540/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_12540/index.shtml)).*

*Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der RH daher nochmals auf die weiterhin bestehenden Doppelgleisigkeiten bei der Ressortzuständigkeit im Bereich der Lehrerausbildung hin.“*

Im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10) empfahl der RH weiters aufgrund der Vielzahl an PH in Österreich und der hohen Kostenunterschiede zwischen den einzelnen Standorten *„Die Effektivität der derzeitigen Standorte der Pädagogischen Hochschulen wäre zu prüfen und eine weitere Konzentration im Rahmen der „Pädagog/innenbildung NEU“ anzustreben“* (TZ 2 und 49). Hinsichtlich der Kostenunterschiede kritisierte der RH auch, dass weder die überprüfte PH Tirol noch die überprüfte PH Wien eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt hatten. Der RH empfahl *„Eine einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung für die PH wäre einzuführen. Dadurch könnten Benchmarks gesetzt und eine wirkungsorientierte Steuerung der PH unterstützt werden“* (TZ 51).

Im o.a. Bericht kritisierte der RH unter anderem die zersplitterte Organisation der Angelegenheiten der PH im BMBF. Die Aufgabenwahrnehmung fand in 42 Abteilungen bzw. sechs Sektionen und einem Bereich statt. Das BMBF hatte als Dienstgeber die Aufsicht und Kontrolle über die öffentlichen PH auszuüben, was bei einer Koordinierung und Abstimmung einer derart großen Anzahl eingebundener Abteilungen bzw. Sektionen verunmöglicht wurde. Er empfahl daher in TZ 10: *„Eine Aufgabenbündelung im Zusammenhang mit den PH wäre vorzunehmen, um die*



GZ 300.570/017-2B1/15

Seite 3 / 5

*involvierten Fachabteilungen bzw. Sektionen des BMBF besser zu koordinieren. Darüber hinaus wäre eine einheitliche Vorgehensweise der einzelnen Stellen zu gewährleisten.“*

Reorganisationsbedarf bestand an den PH auch im Bereich der angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen: An allen PH wurden im Studienjahr 2011/2012 rd. 5,1 % der Lehrveranstaltungen (rd. 5 % der Anmeldungen) im Fortbildungsbereich in den Sommermonaten (Juli und August) angeboten. Der RH hatte bereits mehrmals empfohlen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten (vgl. bspw. Bericht des RH, „Lehrerfortbildung; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2008/11, TZ 6). Dieser Empfehlung kamen die PH nur im geringen Ausmaß nach. Der RH bekräftigte daher im o.a. Bericht seine Empfehlung *„Die Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen wären grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit anzubieten. Es wäre darauf zu achten, dass durch die notwendigen Bildungsveranstaltungen so wenige Unterrichtsstunden wie möglich entfallen“* (TZ 24).

## **2. Zu § 5 Abs. 3a SchOG (i.d.F. des Entwurfes)**

Die zit. Bestimmung sieht vor, dass die Gestaltung des Unterrichtsjahres und der Hauptferien im Hinblick auf die zu absolvierenden Praktika an Schulen für Tourismus an die Schule oder an die Landesschulräte delegiert werden können.

Die geplante Maßnahme stärkt nach Ansicht des RH die Autonomie der Schulen. Er verweist dazu auf seine Empfehlung im Bericht „Schulversuche“, *„Maßnahmen zu einer Weiterentwicklung der Schulgesetzgebung insbesondere auch in Bezug auf die Schulautonomie (. . .) zu setzen“* (Reihe Bund 2015/1, TZ 7).

Die geplante Maßnahme wird daher als Berücksichtigung dieser Empfehlung positiv beurteilt.

## **3. Zu § 7a in Abs. 3 Z 5 des Bildungsdokumentationsgesetzes (i.d.F. des Entwurfes)**

Zur Verbesserung der Kooperation der PH und der Universitäten sind neben den studienrechtlichen Vorgaben auch die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Diese sind erforderlich, damit die Institutionen etwa die Vergabe von Matrikelnummern, die Sicherstellung der Einhebung der Studien- bzw. Studierendenbeiträge sowie die Durchführung von gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien administrieren zu können. Der zit. Bestimmung zufolge dient der vorgeschlagene Datenverbund u.a. dem Zweck der *„Sicherung der Einhebung eines etwaigen Studienbeitrages und des Studierendenbeitrages.“*



GZ 300.570/017-2B1/15

Seite 4 / 5

Im Rahmen der Überprüfungen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wies der RH auf Mängel bei der Einhebung der Studierendenbeiträge („ÖH-Beiträge“) sowohl im Bereich der Universitäten als auch im Bereich der PH aufgrund unzureichender Datenlage bei der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hin („Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft“, Reihe Bund 2008/4, SE 6; „Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2010/10, SE 6).

Die vorgeschlagene Maßnahme wird daher als Berücksichtigung der o.a. Empfehlung des RH positiv beurteilt.

Im Bericht „Öffentliche Pädagogische Hochschulen“ (Reihe Bund 2014/10) stellte der RH in TZ 46 fest, dass das im Jahr 2006 angeschaffte IT-Verwaltungssystem für alle PH („PH-Online“) wesentliche Anforderungen (Bereich Fortbildung) der PH nicht erfüllte. Mangelhafte Planungen erforderten aufwändige und teure Adaptierungen. Hinsichtlich der Etablierung des vorgeschlagenen Datenverbunds verwies der RH daher auf seine Empfehlung in TZ 46 *„Künftig wäre bei IT-Großprojekten ein ausführlicher Planungsprozess voranzustellen, um Mehrkosten und Verzögerungen zu vermeiden.“*

#### **4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen führen die Materialien aus wie folgt: *„Die Implementierung eines gemeinsamen Datenverbundes der Universitäten und der Pädagogischen Hochschulen wird zur Zeit in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe erarbeitet. Die Kosten werden in Hinkunft nach einem noch festzulegenden Verteilungsschlüssel, unter Beachtung der Studierendenzahlen, zwischen dem BMWFW und dem BMBF zu tragen sein.“*

Gemäß § 2 Abs. 1 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 haben die haushaltsleitenden Organe, in deren Wirkungsbereich ein Entwurf ausgearbeitet wird, die finanziellen Auswirkungen abzuschätzen und darzustellen. Im vorliegenden Fall wird lediglich ein Berechnungsmodus skizziert, auf die Angabe der Kosten jedoch verzichtet. Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.



GZ 300.570/017-2B1/15

Seite 5 / 5

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Moser', written in a cursive style.